

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

199 (1.12.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 199.

Karlsruhe 1. Dezember.

(Schluß der einhundert fünf und vierzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Staatsr. Rebenius fährt fort: „Nur über die technische Structur des nach seinen Grundzügen bereits gebilligten Entwurfes, werden Sie daher eingeladen, auf das Urtheil Ihrer Commission zu compromittiren.

Nur um dasjenige handelt es sich also, was ganz eigentlich die Aufgabe des Mannes vom Fache ist, und worüber ohnehin jedem, der dieß nicht ist, dem Urtheil Anderer gerne vertraut. Ich glaube, daß es an den Bedingungen solchen Vertrauens nicht fehlt.

Die hohe Regierung hat nun, um gewiß zu seyn, daß kein Mittel zur Verbesserung unserer Gesetzgebung, welches der gegenwärtige Stand der Wissenschaft darbietet, unbeachtet blieb, zwei Gelehrte zur Gesetzgebungscommission berufen, welche die Prozeßtheorie zur Aufgabe ihres Lebensberufes gemacht, welche mit rühmlichem Erfolg seit einer Anzahl von Jahren diesen Zweig der Wissenschaft gelehrt, und in der literarischen Welt einen ausgezeichneten Namen sich erworben haben. Sie hat, um die Benutzung alles dessen zu sichern, was die Erfahrung unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung darbot, zwei Mitglieder aus dem obersten Gerichtshofe zur Commission ernannt, welche eben so, wie das aus dem Großh. Justizministerium berufene Mitglied der Commission den schönsten Theil ihres Lebens richterlichen Functionen gewidmet haben. Sie hat den Entwurf endlich dem obersten Gerichtshofe selbst, der im In- und Auslande gleich hoch geachtet ist, zur Prüfung mitgetheilt.

Ihre Commission besteht aus einer verstärkten Zahl von Mitgliedern, die vertraut mit den Ergebnissen der juristischen Literatur zugleich das bisherige vaterländische Recht, seine Mängel, seine Vorzüge, seinen Einfluß auf die Rechtsverwaltung aus eigener Erfahrung kennen.

Zu der Bürgschaft, die Sie in dem Urtheil Ihrer Commission finden, kommt noch, daß der Entwurf bereits über ein Jahr der Publicität übergeben ist, und daß gerade von der Seite, um deren Prüfung es sich allein noch handelt, nämlich von Seiten der Ausführung, der Anordnung des Ganzen, der Entwicklung und Fassung des Einzelnen, nicht ein ungünstiges Urtheil laut geworden ist.“

v. Tscheppe hält die Einführung der Prozeßordnung für einen Versuch, der aber nur nützlich und förderlich seyn könne, und bei welchen man nichts wage.

Welcker spricht über die Trefflichkeit und Vorzüglichkeit des Entwurfs, wovon er sich durch eigne Prüfung überzeugt habe, und glaubt, daß diese Art der Einführung unter dem Vorbehalt einer Revision auf dem nächsten Landtage nur zu einer vollkommenern Prüfung führen werde, weil dann alle Änderungen auf Erfahrung gebaut werden könnten. Er werde zu seiner Beistimmung besonders durch die große Grundlage der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens bestimmt, wodurch man einen wesentlichen Fortschritt in dem bürgerlichen Leben mache, die Einführung derselben werde dem Landtage von 1831 zum ewigen Ruhme gereichen.

Geh. Rath v. Weiler glaubt, der Landtag von 1831 werde dadurch ein denkwürdiger Landtag werden, wenn man auf demselben dem Lande eine neue Gemeindeordnung und eine neue Prozeßordnung gebe; man werde dadurch zwei Grundpfeiler des bürgerlichen Glückes aufrichten. Durch einen geordneten Gemeinbehalt und eine gleichförmige und bessere Rechtspflege werde man dem ganzen Lande die größte Wohlthat erweisen.

v. Hstlein spricht sich gegen diese Art der Einführung aus. Er und sein Freund Mohr seien in der Commission in der Minorität gewesen, und er halte es für Pflicht, seine abweichende Ansicht auszusprechen. Man habe einer andern Kammer schon

mehrmals den Vorwurf gemacht, daß sie mehrere Gesetze ohne nähere Prüfung, gleichsam in einem Bündel angenommen habe, und jetzt wolle man auch ein Gesetz, das aus 1300 SS. bestehe, eben so annehmen. Er sieht darin die eigenen Gesetze der Kammer verlegt, und verweist deshalb auf die Geschäftsordnung. Der vorgelegte Bericht lasse sich nicht auf die einzelnen Artikel ein, und könne deshalb nicht genügen; auch sei es dem in der 66. Sitzung gefaßten Beschlusse entgegen. Dort habe man nur beschlossen, lediglich nur die Gantordnung und die Executionsordnung zu berathen; man möge doch ja nicht das Beispiel der Nichtachtung seiner eignen Beschlüsse geben. Er findet die Annahme der Prozeßordnung auf diese Weise selbst unmöglich und gegen die Verfassung anstoßend, indem die Mitglieder der Kammer den Eid geschworen, nur nach eigener Überzeugung zu stimmen, da aber vielleicht viele das Gesetz nicht gelesen, so könnten sie auch keine Überzeugung darüber haben. Auch die Gant- und Executionsordnung sei schnell angenommen worden, jedoch erst nachdem die Commission jeden Artikel geprüft habe. Hier liege aber nur ein gedrucktes Buch vor. Heilige Pflicht gebiete, genau zu prüfen. Er sei nicht der Mann, der die Öffentlichkeit nicht wolle; er wolle sie besser, als sie in diesem Buche liege, und in den Händen der Kammer liege es, sie besser einzuführen. — Sollte aber die Kammer das Gesetz doch annehmen, so erkläre er sich frei von jedem Vorwurfe, wegen Verletzung der Verfassung und der Geschäftsordnung.

Bordolo spricht sich gegen die Annahme des Commissionsantrages aus.

Wegel II. und Selzam erklären sich für die Einführung der Prozeßordnung.

Bekk bestreitet die Meinung, daß man die Prozeßordnung provisorisch einführe; der Antrag gehe dahin, sie definitiv einzuführen; weil man sie aber nicht in allen Einzelheiten vollständig berathen könne, so wolle man sie in zwei Jahren einer Revision unterwerfen. Gegen die Äußerung v. Zstein's wendet er ein, daß man den frühern Kammern den Vorwurf, daß sie Gesetze ohne Berathung angenommen haben, nicht deshalb gemacht, weil sie dieselben ohne Berathung der einzelnen SS. angenommen, sondern darum, weil sie diese Gesetze ohne Vorlage derselben von Seiten der Regierung doch anerkannt haben. Jene Genehmigung sei darum nicht verfassungsmäßig. Dieses Gesetz sei aber nicht nur vorgelegt, sondern schon in seinen Hauptzügen berathen und angenommen, folglich sei auch der Gesetzesentwurf schon genehmigt,

vorbehaltlich der Berathung der einzelnen SS., und zwar bei der Verhandlung über den Bericht des Abg. Rindeschwender über die Grundbestimmungen der Prozeßordnung. Wo sage aber die Geschäftsordnung, daß ein Gesetz gerade paragraphenweis berathen werden müsse? Wenn dem aber auch also wäre, so treffe der §. 69 der Geschäftsordnung Vorsorge, nach welchem der Kammer mit Zustimmung der Regierung erlaubt sei, alle Formen auf die Seite zu setzen. Der von dem Abg. v. Zstein angerufene Beschluß sei in der 66. Sitzung nicht gefaßt, sondern sein (des Redners) Antrag darauf gerade verworfen, oder vielmehr nicht darüber abgestimmt worden. Er widerlegt die Einwendung v. Zstein's, daß man nicht nach Ueberzeugung stimmen könne, durch die Bemerkung, daß der Entwurf nun schon nahe an einem Jahre in den Händen aller Mitglieder sei. Er zeigt hierauf die Vorzüge des Entwurfes, und schließt mit der Bemerkung, wenn eine Nachricht in der gestrigen Karlsruher Zeitung, die Alle mit Trauer erfüllt habe, wahr sei, so müsse man nehmen, was man erhalten könne; die Aussichten auf die Zukunft seien dann nicht so heiter, daß man große Erwartungen von ihr hegen könne.

Kettig v. R. erklärt sich in ausführlicher Rede dagegen, eben so Mohr und v. Kottek; Winter v. H. dafür.

Staatsr. Nebenius zeigt dagegen, wie nothwendig es sei, dieses Gesetz so bald, als möglich einzuführen, und gibt nicht zu, daß die von der Commission vorgeschlagene Annahmeweise gegen die Würde der Kammer sei, indem alle wesentlichen Grundsätze bei der Berathung über Rindeschwenders Bericht schon erörtert und angenommen worden. Jedes Mitglied könne sich auch die Frage unbedenklich beantworten, ob diese Maßregel den Vortheil des Landes bezwecke; auf die Motive komme es nicht an. Er verweist auf die vorbehaltene Revision, welche nach den damit gemachten Erfahrungen mehr gewähren werde, als die umständlichste Erörterung der verschiedenen Bestimmungen, und fährt dann fort: „Wenn es nicht klar aus der Natur der Sache hervorginge, daß ein Gesetzbuch nicht in den gewöhnlichen parlamentarischen Formen, überhaupt nicht in großen Versammlungen artikelweise berathen werden kann, so würde die Erfahrung aller Zeiten den Beweis hiefür liefern: In den alten Staaten findet man kein einziges Beispiel einer in den gesetzgebenden Versammlungen zu Stande gekommenen umfassenden Gesetzgebung. In der Regel betrachtete man die von der Vergangenheit überlieferten

Gesetze und Gewohnheiten als feststehend, und überließ die Ausbildung des Rechts der Praxis und den Gerichten, bestimmte nur einzelne Fragen bisweilen durch besondere Gesetze. Umfassende schriftliche Gesetzgebungen, von denen die griechische und römische Geschichte die Kunde auf uns kommen ließ, waren Wenigen oder Einzelnen mit unumschränkter Vollmacht überlassen. — Von den neuen Staaten hat Großbritannien die älteste Repräsentativverfassung. Aber seitdem sie besteht, liegt das Feld der Civil- und Criminalgesetzgebung dort fast gänzlich brach. Nicht ein umfassendes Civil- oder Criminalgesetz kam seit einer Reihe von Jahren in Großbritannien zu Stande, ob wohl das Bedürfnis einer systematischen Gesetzgebung dort seit lange, so dringend ist wie irgend wo. Schon Baco hatte eine Befriedigung derselben als eine große Wohlthat angepriesen.

Die Geschichte der franz. Gesetzgebung, die beweglichste und thätigste, welche die neuere Zeit kennt, liefert kein meiner Behauptung widersprechendes Resultat. Sie hat eine unzählige Menge von Gesetzen geliefert, aber die vorhandenen Civil- und Strafgesetzbücher sind nur unter einer Verfassung zu Stande gekommen, unter welcher die zahlreiche gesetzgebende Versammlung über das Einzelne nicht berathschlagte, sondern das Ganze annahm oder verwarf.

Unsere Verfassung gestattet jedem Mitglied die unbeschränkte Befugnis, Verbesserungsvorschläge zu machen. Bei der in der Natur der Sache liegenden, durch die Erfahrung bestätigten Unmöglichkeit, bei einem unumschränkten Gebrauche dieser Befugnisse ein so umfassendes Gesetzbuch, wie die vorliegende Prozeßordnung durch die Verathung zu führen, hat man in der That nur die Wahl zwischen dem Verzicht auf eine zusammenhängende neue Gesetzgebung und der freiwilligen Beschränkung jener Befugnisse.“ —

Merl bezeugt seine Freude, daß auch Stimmen, die nicht vom Fach seien, sich für den Commissionsbericht erklärt haben, weil er daraus die Überzeugung schöpfe, daß der Bericht seinen Zweck erreicht habe. Die Gründe der Gegner hält er durch Bekks Vortrag widerlegt.

Gerbel spricht sich als Mitglied der Majorität der Commission ebenfalls für die Einführung aus; v. Hststein antwortet auf einige gegen seine Ansicht gefallene Äußerungen.

Geh. Rath v. Weiler bemerkt, daß die Gegner sich an das Gewissen der Mitglieder der Kammer gewendet; das Gewissen des Deputirten sei aber dasselbe wie das des Menschen überhaupt. Habe man die Überzeugung, daß man mit

einem Gesetze dem Lande eine Wohlthat erweise, so könne man für seine Annahme stimmen. Hier könne die Überzeugung beruhen auf dem Bedürfnis, auf dem Vertrauen auf das Urtheil der Behörden, die officiell zu einem Gutachten darüber aufgefordert werden u. s. w.; überdies habe Jeder das eigene Urtheil bei der Abstimmung über zwei Titel schon ausgesprochen; dort sei nur Weniges und vielleicht Unbedeutendes abgeändert worden u.

Aschbach glaubt, daß ohne Trennung der Administration von der Justiz die Einführung der neuen Prozeßordnung einem Gebäude gleiche, das noch kein Fundament habe, und trägt darauf an, daß die Frage wie die Öffentlichkeit eingeführt werden könne, an die Commission zurück gewiesen werde.

Wegel I., Kettig v. L. und Fecht erklären sich für, Herr und Buhl gegen die Einführung; Rindeschwender berichtigt gegen Buhl, daß die Kammer für alle Gerichte Öffentlichkeit angenommen habe.

Duttlinger spricht ausführlich über die Prozeßordnung, erwähnt dabei dankbar seines ehemaligen Lehrers, des als Praktiker, Rechtslehrer und Schriftsteller berühmten Geh. Justizraths Martin in Jena, und erklärt, daß die Frage sehr einfach sei, nämlich, ob man es für eine Wohlthat halte, wenn an die Stelle der bisherigen Unordnung eine Regel und Ordnung trete, bei welcher die mit dem Entwurfe beschäftigten Mitglieder der Gesetzgebungscommission stets die drei Zwecke im Auge gehabt, 1) den Gerechten gegen den Ungerechten möglichst sicher zu stellen, 2) ihm möglichst schnell und 3) möglichst wohlfeil zu seinem Rechte zu verhelfen. Es handle sich von einer Maßregel, bei welcher Regierung und Kammern ebenfalls nur diese drei Zwecke haben können; ob die Mittel denselben entsprechen, werde die Erfahrung, die beste Lehrerin, zeigen; sie werde lehren, wie viele Tugenden und wie viele Sünden die neue Prozeßordnung habe.

Nachdem sich auch noch Körner dagegen ausgesprochen, wird abgestimmt, und die Einführung mit 38 Stimmen gegen 15 beschlossen.

Duttlinger schlägt eine neue Redaction der Zusatzartikel vor, welche der Berichterstatter (Merl) zugibt.

Der Artitel 1 lautet:

„Vorstehende Prozeßordnung tritt mit dem 1. Mai 1832 in Wirksamkeit.“

Er wird angenommen.

„Art. 2. Sie findet auf Rechtsstreitigkeiten, welche vor

dem 1. Mai 1832 anhängig geworden sind, hinsichtlich derjenigen Instanz, in der sie sich an jenem Tage befinden, und hinsichtlich der Rechtsmittel, die vor diesem Tage bereits erwählt worden, oder für deren Gebrauch an diesem Tage nach den bisherigen Prozeßnormen die Fristen noch im Lauf sind, keine Anwendung, in so fern die Partheien nicht über das Gegentheil überein kommen.“

Die Kammer nimmt diesen Artikel an.

„Art. 3. In der weitem Instanz, in welche Rechtsstreitigkeiten gelangen, die vor dem 1. Mai 1832 anhängig geworden, tritt das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein, vorbehaltlich der Rechte der Partheien zum Vortrag neuer Thatfachen und Beweismittel, wozu dieselben nach den bisherigen Prozeßnormen berechtigt wären.“ Dieser Artikel wird angenommen, und so auch der folgende:

„Art. 4. Am nächsten Landtage wird das ganze Gesetz einer Revision unterworfen.“

Einige Änderungen, welche durch das Oberhofgericht in Mannheim an dem Entwurfe der Prozeßordnung veranlaßt worden, weist die Kammer auf Schaaffs Antrag an die Commission zu nachträglicher Berichterstattung.

Ein hundert sechs und vierzigste Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 29. November 1831.

Sekretär Grimm zeigt folgende neue Eingaben an: a) Dankadresse der Schullehrer zu Mannheim und Heidelberg, wegen der über das Volksschulwesen gefaßten Beschlüsse; b) Bitte des H. Köfcher zu Dossenheim; c) der Gemeinden Niedböhlingen, Hondingen, Niedöschingen, Blomberg und Mundelfingen; d) Bitte der Gemeinde Sulzbach, Amts Ettlingen. Fecht reicht eine Dankadresse der Schullehrer im Amtsbezirk Wolfach, Kindschwendler eine Beschwerde der Stadt Ettlingen, Knapp eine Bitte des Gerichtsverbandes Appenweyer ein. Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Der Abg. v. Rotteck erstattet nun Bericht über die Beschlüsse der ersten Kammer wegen der diesseitigen Adresse in Betreff eines die Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister ergänzenden Gesetzes. — Da im Augen-

blick kein Regierungscommissär zugegen ist, kann die von dem Abg. Beck vorgeschlagene abgekürzte Form der Berathung noch nicht Statt finden.

Es berichtet einstweilen der Abg. Merk über die Beschlüsse der ersten Kammer in Betreff der Motion des Abg. Mittermaier wegen Aufhebung der Administrativjustiz.

Wir heben folgende Stelle des Berichtes aus: „Die hohe erste Kammer hat diesen Beschlüssen mehr eine andere allgemeinere Fassung gegeben, als solche in ihrem eigentlich materiellen Inhalt geändert. Ihr Beschluß lautet nämlich so: 1) die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und nach Befund den Gerichtshöfen und Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, die als zu ihrer Competenz gehörig zu betrachten sind; 2) einen Gesetzesentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzconflicte zu entscheiden hat, über die Bestimmung der Formen, in denen solche Conflicte erhoben werden, endlich über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, — vorlegen zu lassen.“

Er zeigt, wie der erste Theil dieses Beschlusses nicht wesentlich von dem diesseitigen Beschlusse abweiche; und daß der zweite im Ganzen nicht gegen den diesseitigen Beschluß gehe, sondern nur eigentlich den Gesetzesentwurf erwarten wolle, und schließt: „Da nun die Kammer dann ihre Ansicht in diesem Punkte immer wieder geltend machen kann, so findet Ihre Commission bei dem Antrage kein Bedenken, daß dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten werde.“

Da der Regierungscommissär Staatsr. Winter inzwischen eingetreten ist, nimmt der Abg. v. Rotteck das Wort und zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen an die Regierungscommission eine Frage stellen werde über die neuesten Bundesbeschlüsse, und zwar über ihren Sinn, ihre Rechtsverbindlichkeit für Baden und den Antheil, welchen Baden daran genommen; dann eine weitere Frage über die Nüchtheit oder Unnüchtheit und die Aufnahme der Adresse der Fürsten von Löwenstein, wodurch sie sich und ihr Gebiet von der gesetzgebenden Gewalt in Baden lossagen, und eine vorläufige Appellation an den Bundestag ankündigen, gegen die vereinten Beschlüsse des Großherzogs und beider Kammern.

(Fortsetzung folgt.)